

noch zur Cognition der richterlichen Behörde gekommen seien. — Nähere und genauere Andeutungen über die Bildung der zu errichtenden Friedensgerichte zu geben, dessen enthält sich zwar derselbe, glaubt aber dennoch ausdrücklich hinzuzufügen zu müssen, daß wenn die Wirksamkeit der Friedensrichter eine segensreiche und erfolgreiche sein solle, diese im Besiz des Vertrauens des Volkes sein müßten, was ihnen nur dann zu Theil werden könne, wenn sie selbst aus der Wahl des Volkes hervorgegangen wären, und schließt nun endlich mit dem Antrage an seine Kammer:

„Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, einen die Einführung von Friedensrichtern (Schiedsmännern, Vergleichsrichtern,) betreffenden Gesetzentwurf längstens der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“

Die zweite Kammer überwies diese Petition ihrer dritten Deputation, welche in der zweiunddreißigsten öffentlichen Sitzung derselben Bericht erstattete.

Die jenseitige dritte Deputation sprach sich in obenerwähntem Berichte im Allgemeinen durchgängig günstig über die eingebrachte Petition aus und rieth am Schlusse desselben ihrer Kammer an, im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Errichtung des Schiedsmannsinstituts betreffend, an die nächste Ständeversammlung zu bitten. Nachdem dieser Antrag nebst einer vom Abgeordneten von Thielau im Laufe der Discussion beantragten Modification, daß nämlich nach den Worten: „des Schiedsmannsinstituts“ die vier Worte eingeschaltet werden möchten: „nach Art des preussischen,“ die einstimmige Billigung der zweiten Kammer erhalten hatte, ist dieser Beschluß mittelst Protokollextracts an die erste Kammer gelangt.

Bevor nun die diesseitige mit Begutachtung des vorliegenden Antrags beauftragte Deputation ihre eignen Ansichten der verehrten Kammer über diesen Gegenstand mittheilt, hält sie sich für verpflichtet, derselben einen kurzen Auszug des Berichts der jenseitigen Deputation, wodurch der einhellige Beschluß der zweiten Kammer herbeigeführt worden, zu geben und darauf eine kurze Beleuchtung der Gründe, warum man sich einstimmig für Bevornwortung der Petition entschieden, folgen zu lassen.

Der jenseitige Bericht stellt an die Spitze seines Gutachtens die gewiß vollkommen richtige Voraussetzung, daß schon die älteste deutsche Rechtsgeschichte den Beweis liefere, daß jedem Richter vor Fällung der Entscheidung die Pflicht obgelegen habe, wo möglich die Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen, und begründet diese Behauptung auf eine Paragraphe des Reichsabschieds von 1654, so wie auf mehre Vorschriften der sächsischen Proceßordnung vom Jahre 1622 u. s. w.; dennoch seien diese Bestimmungen, fährt er fort, nicht immer von den Untergerichten und Sachwaltern genau beobachtet worden, so daß das Ministerium der Justiz sich bewogen gefunden habe, durch die Verordnung vom 27. Mai 1841 eine Verschärfung obgedachter Vorschriften eintreten zu lassen. Nichts desto weniger hätten die Proceße auf eine beunruhigende Weise überhand genommen, welches Ergebnis nicht allein aus der Streitsucht der Parteien und Vernachlässigung der Richter, sondern vielmehr aus Zunahme der Bevölkerung, Steigen der Cultur und den dadurch verwickelter gewordenen bürgerlichen Verhältnissen zu erklären gesucht wird.

In andern Staaten habe man, fährt der Bericht weiter fort, schon früher die nämlichen Wahrnehmungen gemacht und habe, um diesem Uebel zu steuern, daselbst Vergleichsinstitute ins Leben gerufen.

In dieser Beziehung werden namentlich Dänemark, Schleswig, Holstein, Bayern, Rußland, vorzugsweise aber Preußen genannt.

Einen förmlichen Abriss der in diesen Staaten bestehenden Institutionen hier zu geben, dessen glaubt sich die Deputation umso mehr enthalten zu können, als es mehr oder minder eine Wiederholung dessen sein würde, was bereits im jenseitigen Berichte darüber gesagt worden, namentlich aber auch deshalb, weil die Institute dieser Länder mehr den Charakter wirklicher Schiedsgerichte als den außergerichtlicher Vergleichscommissionen tragen, indem den Parteien das Erscheinen vor denselben mehr oder minder zwangsweise auferlegt wird, dagegen bei einem reinen Vergleichsinstitute, dessen Zweck außergerichtliche und kostenfreie Sühneveruche sein solle, das Erscheinen vor demselben lediglich von dem freien Willen beider Parteien abhängen muß.

Dagegen sieht es die Deputation für ihre Pflicht an, in das Wesen des preussischen Schiedsmannsinstituts, welches die zweite Kammer als Vorbild empfohlen hat, etwas näher einzugehen.

Die Hauptbestimmungen des preussischen Schiedsmannsinstituts, das seit dem Jahre 1834 mit Ausnahme Westphalens und der Rheinprovinzen in allen Provinzen des preussischen Staats besteht, (in den Rheinprovinzen hat man einen Ersatz dafür in den noch aus französischer Zeit herrührenden Friedensgerichten; obgleich diese vielmehr eine erste Civilinstanz in Bagatellsachen bilden und deshalb eine wesentliche Verschiedenheit zwischen ihnen und dem Schiedsmannsinstitut stattfindet,) sind im Wesentlichen folgende:

- 1) Die Wahl der Schiedsmänner erfolgt sowohl in den Städten als auch auf dem platten Lande nach abgegrenzten Bezirken, von denen jeder 2000 Seelen enthalten soll.
- 2) Die Wahl erfolgt sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande durch Urwähler, welche mindestens 10 Wahlmänner wählen, die dann wieder den Schiedsmann unter sich wählen.
- 3) Der Schiedsmann muß sein 24stes Lebensjahr zurückgelegt haben, einen unbescholtenen Ruf haben, im Bezirke wohnen und einen Aufsatz deutlich schriftlich abfassen können. Ablehnen darf er die Wahl nur dann, wenn er einen Entschuldigungsgrund anführen kann, der ihn von der Uebernahme des Amtes eines Vormundes befreit.
- 4) Bestätigung des Landesjustizcollegii und Vereidigung des Schiedsmanns muß der Uebernahme des Amtes vorausgehen.
- 5) Die Verwaltung des Amtes ist unentgeltlich, die Verhandlungen vor dem Schiedsmann kostenfrei, dagegen findet Erstattung von Verlägen und Copialien statt.
- 6) Das Erscheinen oder Nichterscheinen der Parteien vor dem Schiedsmann, sowie das Rechtnehmen vor demselben ist dem freien Willen der Parteien gänzlich anheimgestellt, auch können sie vor einem Schiedsmann außerhalb des Bezirks, in dem sie wohnen, erscheinen.
- 7) Concur-, Liquidationsbehandlungs-, Subhastations-, Generalmuratorien-, Wechselarrest-, sowie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungssachen sind von dem Berufe des Schiedsmanns ausgenommen. Sühneveruche in Ehesachen zu Fortsetzung der Ehe darf er anstellen. Auch über Injuriensachen darf der Schiedsmann nicht erkennen, insofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt; dagegen darf er sie durch einen Vergleich, vermöge dessen die Zahlung einer Geldsumme